

Mathias Krause-Rhode
Hühnengrabstraße 12 A
19406 Groß Görnow

Groß Görnow, 08.11.2025



Stadtvertretung Sternberg
Herrn Bürgervorsteher
Eckhardt Fichelmann
Am Markt 1
19406 Sternberg

Mitgliedschaft im Schulverband Sternberg

Sehr geehrter Herr Fichelmann,

aus persönlichen Gründen möchte ich meine Mitgliedschaft im Schulverband Sternberg mit sofortiger Wirkung beenden.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Krause-Rohde

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Krause. Rohde".

Sehr geehrter Herr Bürgervorsteher,
Sehr geehrte Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter,
Sehr geehrte Gäste,

Ich begrüße Sie zur ordentlichen Sitzung der Stadtvertretung

Einmal zur Erinnerung. Mit Schreiben vom 27.06.2022 machten uns das LFI ausdrücklich darauf aufmerksam, dass auf Grund des Förderperiodenendes und gemäß Absprache mit dem Fachreferat die noch zu fördernde Maßnahme, Neubau Kita Sonnenschein, bis Ende 2024 vollständig abgeschlossen sein muss. Auf mein Bemühen in 2023 und 2024 hat die Stadt Sternberg am 26.03.2025 den Bescheid bekommen das der Bewilligungszeitraum bis zum 31.01.2026 verlängert wird und das die zuwendungsfähigen Kosten die bis zum 31.10.2025 eingereicht sind im Erstattungsprinzip ausgezahlt werden.
Die bewilligte Summe an Fördermittel belief sich auf 4.981.300 Euro. Davon haben wir bis zum 31.10.2025 einen Betrag von 4.660.278,03 Euro eingereicht. Es verbleiben zum jetzigen Stand 830.000 Euro die die Stadt aus eigenen Mitteln begleichen muss.

Es fehlen die Arbeiten des Fliesenlegers, das Verlegen des Fußbodenbelages, Arbeiten an den Außenanlagen.

Vom 09.02.2026 bis 20.02.2026 werden wir von der alten Kita in die neue Kita umziehen. Es wird so sein, dass wir vom 09.02.2026 bis zum 13.02.2026 im Regelbetrieb und in der Zeit 16.02.2026 bis zum 20.02.2026 den Notbetrieb der Kita aufrechterhalten.

Ich möchte einmal mehr betonen, dass das was hier geleistet wurde, sei es vom Bauamt, vom Planungsbüro, dem Bauleiter, der Handwerker und den Mitarbeitern der Kita eine hervorragende Leistung war und ist.

Gestatten Sie mir einen Rückblick auf das Jahr 2025 und was wir für Vorhaben umgesetzt haben.

Die Beräumung des Maikamp werden wir im Dezember beginnen.

Der Bauhof hat den neuen Multi Car in Betrieb genommen, die Tore in der Lagerhalle sind eingebaut worden.

Die Feuerwehr hat das neue Tanklöschfahrzeug TLF 3000 übergeben bekommen, eine neue Motorsäge und einen neuen Kompressor erhalten.

Für das Flutlicht auf dem Sportplatz und die Laufbahn haben wir einen Fördermittelantrag gestellt.

Die Straßenbeleuchtung in Sternberg Burg ist fertig gestellt.

Auf dem Friedhof ist der neue Carport aufgebaut worden.

Die neuen Spielgeräte in Pastin sind im November geliefert und aufgebaut worden. In Sternberg am See ist das neue Spielgerät im September aufgebaut worden.

Zu den Beschlussvorlagen:

2. Nachtragshaushalt der Stadt Sternberg

Die Stadtvertretung hat eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Gesamtaufwendungen im erheblichen Umfang getätigt werden oder veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen.

Im Ergebnishaushalt 2025 gibt es eine

- Ansatzerhöhung der Kosten für EDV

So musste für die Verwaltung einen neuen Server angeschafft werden. Die Kosten für die Installation belaufen sich auf insgesamt 19.337,50 €. Der Server an sich wird über Leasing finanziert.

Im Finanzhaushalt 2025 (Investitionen) gibt es eine

- Ansatzerhöhung für den Neubau Kita

Die Investitionen aus der ursprünglichen Haushaltsplanung bleiben bestehen. Der Investitionsplan sieht für das Haushaltsjahr 2025 Auszahlungen in Höhe von 2.462.300 € vor. Investitionseinzahlungen sind 1.715.300 €.

Zur Sicherung der Investition „Neubau Kita Sternberg“ muss der bisherige genehmigungsfreie Kassenkredit in Höhe von 1.000.000 € auf einen Kassenkredit in Höhe von 3.000.000 € erhöht werden.

Die Fördermittelabrechnung musste bereits bis zum 31.10.2025 erfolgt sein. Dementsprechend sind bereits Rechnungen in Höhe von insgesamt 4.660.278,03 € beglichen worden. Die Stadt Sternberg muss die Maßnahme vorfinanzieren. Bis zum Ende der Maßnahme werden noch weitere Rechnungen in Höhe von 873.000 € fällig.

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke 2023

Der vorgelegte Jahresabschluss der Stadtwerke Sternberg für das Wirtschaftsjahr 2023 wird durch die Stadtvertretung festgestellt. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen um die Leistungsfähigkeit zu erhalten und aus dem Überschuss die Rechnungen für die Erneuerung der mechanischen Vorreinigung auf der Kläranlage sowie die Errichtung von PV-Anlagen im Bereich Wasser und Abwasser zu begleichen.

Gemäß § 243 Handelsgesetzbuch ist der Jahresabschluss, in einer dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit, aufzustellen.

Beschluss über die Entlastung der Bürgermeisterin und der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2023

Auf Grundlage des Prüfberichtes der BRB Revision und Beratung oHG beschließt die Stadtvertretung die Entlastung der Bürgermeisterin und der Werkleitung der Stadtwerke Sternberg für das Wirtschaftsjahr 2023.

Der Lagebericht steht in allen wesentlichen belangen im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes M-V und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Beide Beschlussvorlagen wurden am 17.11.2025 im Werkausschuss beraten und der Ausschuss empfiehlt der Stadtvertretung die Beschlüsse zu fassen.

Jetzt zu einer Sache die nicht Angelegenheit der Stadtvertretung ist aber von der WfS an den Bürgervorsteher herangetragen worden. Ich möchte eine Ausführung zum Sachverhalt machen.

Anlage Antrag WFS

Ausführung:

Die Sporthalle am Finkenkamp gehört dem Schulverband des Amtes Sternberg Seenlandschaft.

In den letzten 5 Jahren haben alle Vereine und Sportgruppen auf Grundlage der Ordnung zur Nutzung der Sporthalle (Nutzungs-und Gebührenordnung) vom 28.10.2022 einen Vertrag zur Nutzung erhalten. Unter §5 Nutzungsgebühr steht folgendes geschrieben.

(1) Die Nutzung der Halle für den Schulsport und den Vereinssport in Verbindung mit einem regelmäßigen Spiel- und Wettkampfbetrieb oder im Punktspielbetrieb nach feststehendem Spielplan für den Kinder- und Jugendbereich ist kostenlos.

(2) Für folgende Nutzung werden Gebühren in nachfolgender Höhe erhoben:

- (a) Freizeitsport je Stunde+ je Trainingsstunde 30,00 €
- (b) für Wettkämpfe je Stunde 20,00 € max. 180,00 €/Tag

(3) Die Gebühren für eine Sondernutzung werden in der im § 3 Abs. 3 genannten Vereinbarung geregelt.

(4) Die Nutzungsgebühr entsteht:

- (a) mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung
- (b) bei unbefugter Nutzung mit deren Beginn.

(5) Die Nutzungsgebühr ist für mindestens ein Schulhalbjahr, bei längerfristiger Nutzung zu entrichten beziehungsweise bei kurzzeitiger Nutzung für die jeweilige Veranstaltung. Die Gebühr gilt unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer

Mit dem Vertrag den der Sternberger HV erhalten hat wird nicht der Kinder- und Jugendsport mit einer Gebühr belegt, sondern der Erwachsenensport.

Der Sternberger HV nutzt die Sporthalle 18,5 Stunden in der Woche. Von den 18,5 Stunden entfallen 5,5 Stunden in der Woche auf den Sport der Erwachsenen. Bis zum September 2025 hat der Verein für den Erwachsenensport keine Gebühr gezahlt, im Gegensatz aller anderer Vereine und Sportgruppen.

Herr Burow, der Vorsitzende des Vereins, hat in Gesprächen immer mal wieder betont das der Verein nichts Geschenk haben möchte. Sei es in Gesprächsrunden oder in der Schulverbandsversammlung.

So ist dann der Nutzungsvertrag für den Sport der Erwachsenen zustande gekommen und das Resultat sind die Gebühren vom 1920,00 Euro für das 4. Quartal in 2025

Noch mal zum Verständnis: Unsere Sporthalle besteht aus 2 Feldern. Für die 2 Felder entsteht die Gebühr von 30 Euro je Stunde für den Erwachsenensport. Kinder-und Jugendsport ist kostenlos

Die Sporthalle des Landkreises an der KGS besteht aus 3 Feldern. Für ein Feld fallen ab 01.01.2026 Gebühren von 22,61 Euro (für die ganze Halle $3 \times 22,61\text{€} = 67,83\text{€}$) an.

Es gibt die Möglichkeit beim Landkreis einen Antrag auf Reduzierung der Gebühren zu stellen. Wenn ein Verein zur Hälfte oder mehr aus Kinder und Jugendlichen besteht kann eine Ermäßigung von 50 Prozent der Gebühren ermöglicht werden. Das bedeutet dann das Gebühren für ein Feld von 11,31€ (die ganze Halle mit 3 Feldern 33,93€) auf den Kinder- und Jugendsport anfallen.

Ich hoffe ich konnte zur Klärung des Sachverhaltes beitragen.

Seit 01.12.2025 findet wieder der Adventsmarkt statt. In diesem Jahr beteiligen sich 22 Akteure.

Der Nikolausmarkt am 06.12.2025 ab 10.00 Uhr verspricht wieder ein gelungener Tag zu werden mit vielen verschiedenen Angeboten.

Die Stadt Sternberg hat eine Einladung unsrer Partnerstadt Lütjenburg zum Neujahrempfang bekommen am 13.01.2026. Der Neujahrempfang der Stadt Sternberg wird am 22.01.2026 um 19.00 Uhr im Hotel Dreiwasser stattfinden.

Ich bedanke mich bei der Stadtvertretung für die gute Zusammenarbeit in 2025 und wünsche Ihnen und Ihrer Familie ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes und glücklichen Jahr 2026



Wählergemeinschaft
Wir für Sternberg – WfS
vertreten durch Oliver Borat
Mecklenburgring 17B
19406 Sternberg

Sternberg, 12.11.2025

Stadtvertretung Sternberg
Herrn Bürgervorsteher
Eckhardt Fichelmann
Am Markt 1
19406 Sternberg

Antrag für die Sitzung der Stadtvertretung Sternberg am 03.12.2025

Sehr geehrter Herr Fichelmann,

für die Sitzung der Stadtvertretung Sternberg am 03.12.2025 bitte ich, anliegende Fragen auf die Tagesordnung zu setzen:

Welche Kalkulation liegt der Berechnung der Nutzungsgebühren (§ 5) der Ordnung zur Nutzung der Sporthalle Sternberg Finkenkamp (Nutzungs- und Gebührenordnung) vom 28.10.2022 zugrunde?

Wie und in welcher Höhe erfolgte die Rechnungslegung der letzten 5 Jahre sowohl gegenüber Vereinen als auch gegenüber Freizeitsportgruppen für die Nutzung der Sporthalle Finkenkamp?

Begründung:

Mit Schreiben vom 15.09.2025 wurde durch die Bürgermeisterin dem Handballverein Sternberg e.V. mitgeteilt, dass für die Nutzung der Sporthalle Sternberg (Finkenkamp) im Zeitraum vom **1. Oktober bis 23. Dezember 2025** Nutzungsgebühren in Höhe von **1.920 Euro** erhoben werden. Grundlage hierfür sei die Nutzungsgebührenordnung der Sporthalle Sternberg.

Der Sternberger Handballverein e. V. leistet **ehrenamtlich eine beispielhafte Kinder- und Jugendarbeit**. Für viele Kinder und Jugendliche aus Sternberg und der Umgebung bietet der Handballverein eine sinnvolle Freizeitgestaltung, die nicht nur zur körperlichen Gesundheit beiträgt, sondern auch die persönliche Entwicklung fördert.

Die Sporthalle wird vom Handballverein in erheblichem Umfang benötigt, um den Trainings- und Wettkampfbetrieb sicherzustellen. Bereits jetzt ist der Verein auf die Unterstützung von Sponsoren angewiesen, da die laufenden Kosten nicht allein über Mitgliedsbeiträge gedeckt werden können. Eine zusätzliche finanzielle Belastung durch die festgesetzten Hallennutzungsgebühren gefährdet unmittelbar den Fortbestand des Vereinsbetriebs und damit das Sportangebot für viele Kinder und Jugendliche in unserer Region.

Die Gebühren, die für die Nutzung von kreislichen Sportanlagen erhoben werden, sind durch den Kreistag vor Kurzem vereinheitlicht und neu festgesetzt worden. Darin heißt es nunmehr, dass jedes Feld einer Halle pro Zeitstunde 19 Euro zuzüglich Umsatzsteueranteil kostet. Das sind etwa 22,60 Euro für 60 Minuten. Für Sportgruppen, die mindestens zur Hälfte aus Kindern und Jugendlichen besteht, gilt ein ermäßigter Gebührensatz von 50 Prozent. Und wer eine Sporthalle das gesamte Schuljahr nutzt, zahlt im Landkreis Ludwigslust-Parchim eine jährliche Pauschale von insgesamt 916,30 Euro.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Borat



Ordnung zur Nutzung der Sporthalle Sternberg Finkenkamp (Nutzungs- und Gebührenordnung)

Die Schulverbandsversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 19.10.2022 folgende Ordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Sporthalle Finkenkamp einschließlich der Sanitär- und Umkleideräume sowie der Nebenflächen und die Nutzung des Vereinsraumes.

§ 2 Widmungsumfang

Die Sporthalle einschließlich die für den Sportbetrieb erforderlichen Räume und Flächen dienen:

- a) dem lehrplanmäßigen Sportunterricht der Grundschule Sternberg
- b) dem Vereinssport der Stadt und der Mitgliedsgemeinden zur Durchführung eines Übungsbetriebes als Voraussetzung für die Beteiligung an einem organisierten Spiel- und Wettkampfbetrieb
- c) der Durchführung von sportlichen Wettkämpfen von Vereinen und des Freizeitsports
- d) dem Freizeitsport
- e) der Sondernutzung.

§ 3 Vergabe und Nutzung

- (1) Die Nutzung der Halle und die für den Sportbetrieb erforderlichen Räume und Flächen, stehen vorrangig dem lehrplanmäßigen Sportunterricht der Alexander- Behm-Schule zur Verfügung.
- (2) Die verbleibende Hallenzeit wird dem Vereinssport der Stadt und der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes zur Durchführung eines Übungsbetriebes als Voraussetzung für die Beteiligung an einem organisierten Spiel- und Wettkampfbetrieb sowie dem Freizeitsport und dem Wettkampfsport zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Vergabe der Halle für andere als die sportliche Nutzung (Sondernutzung) ist nur über eine schriftliche Vereinbarung mit Zustimmung des Vorstandes des Schulverbandes möglich.
- (4) Die Vergabe für eine längerfristige Nutzung erfolgt durch die Amtsverwaltung auf schriftliche Antragstellung des Nutzers für ein Halbjahr.
- (5) Der Antrag für die Jahresnutzung ist jeweils einen Monat vor Beginn des Jahres zu stellen. Über die Hallenbelegung entscheidet die Verwaltung im Sinne dieser Ordnung.
- (6) Anträge auf kurzzeitige Nutzung können beim Amt für Bau- und Liegenschaften gestellt werden. Die Abrechnung erfolgt über die Verwaltung.
- (7) Die Nutzung der Halle ist nur bei Anwesenheit des Verantwortlichen der Sportgruppe oder eines von ihm Beauftragten gestattet.
- (8) Die Nutzungsrechte werden unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerruf kann erfolgen:
 - bei veränderten Erfordernissen zur Sicherung des Schulsports
 - wenn die Halle für eine wichtige förderungsfähige Nutzung benötigt wird, die vom Vorstand bestätigt wurde
 - wenn eine andere als im Antrag angegebene Nutzung erfolgt

- wenn Verstöße gegen die Hallenordnung beziehungsweise gegen die Nutzungs- und Gebührenordnung vorliegen.
 - wenn Gebühren nicht rechtzeitig beglichen wurden
- (9) Die Halle wird in einem nutzbaren Zustand bereitgestellt. Der jeweilige Verantwortliche hat sich über den Zustand der Geräte und der Räume zu informieren. Schadhafte Geräte sind nicht zu nutzen. Verursachte oder übernommene Schäden sind dem Hallenwart spätestens am darauffolgenden Tag zur Kenntnis zu geben.
- (10) Der Nutzer ist über den Inhalt der Ordnung in Kenntnis zu setzen. Mit ihm ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen.
- (11) Die Sporthalle bleibt an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

§ 4 Haftung

- (1) Für angerichtete Schäden, die aus einer unsachgemäßen Nutzung entstanden sind, haftet der Nutzer.
- (2) Der Nutzer stellt den Schulverband von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Besucher und sonstigen Personen für jegliche Sach- und Personenschäden frei. Der Nutzer sollte vor der Nutzung eine Versicherung abschließen.

§ 5 Nutzungsgebühr

- (1) Die Nutzung der Halle für den Schulsport und den Vereinssport in Verbindung mit einem regelmäßigen Spiel- und Wettkampfbetrieb oder im Punktspielbetrieb nach feststehendem Spielplan für den Kinder- und Jugendbereich ist kostenlos.
- (2) Für folgende Nutzung werden Gebühren in nachfolgender Höhe erhoben:
 - (a) Freizeitsport je Stunde + je Trainingsstunde 30,00 €
 - (b) für Wettkämpfe je Stunde 20,00 € max. 180,00 €/Tag
- (3) Die Gebühren für eine Sondernutzung werden in der im § 3 Abs. 3 genannten Vereinbarung geregelt.
- (4) Die Nutzungsgebühr entsteht:
 - (a) mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung
 - (b) bei unbefugter Nutzung mit deren Beginn.
- (5) Die Nutzungsgebühr ist für mindestens ein Schulhalbjahr, bei längerfristiger Nutzung zu entrichten beziehungsweise bei kurzzeitiger Nutzung für die jeweilige Veranstaltung. Die Gebühr gilt unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Die Benutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der die Benutzungsvereinbarung in eigenem beziehungsweise in fremden Namen unterzeichnet hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Zahlungsfälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird zum Zeitpunkt fällig, der in der Nutzungsvereinbarung festgeschrieben ist.
- (2) Die Zahlung erfolgt auf folgendes Konto der Stadt Sternberg:

IBAN: DE17 1405 2000 1400 0010 52
 BIC: NOLADE21LWL Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
 - Zahlungsgrund gemäß Vertrag

- (3) Bei Ausbleiben der Zahlung zum festgesetzten Termin kann die Benutzungsgenehmigung durch die Amtsverwaltung widerrufen werden. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den geltenden Gesetzen beigetrieben.

§ 8
Kündigung

- (1) Die Kündigungsfrist des Nutzers beträgt drei Monate vor Ablauf der Nutzungsvereinbarung.
(2) Eine Rückerstattung gezahlter Gebühren erfolgt nicht.

§ 9
Inkrafttreten

Die Ordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Gebührensatzung vom 01.01.2011 außer Kraft.

Sternberg, den 28.10.2022



A. *Taubenhein*
gez. Taubenhein
Schulverbandsvorsteher